

§ 35.

Bei Ausübung des Trepprechts, sowie des dem Eigentümer eines Grundstücks zum Zweck der Bebauung und des Einheimens der Früchte zustehenden Ueberfahrtsrechts über fremde Grundstücke, sind die angepflanzten oder zum Anpflanzen zugerichteten Grundstücke möglichst zu schonen.

Dem Stadtrat ist es überlassen, unter Festhaltung dieses Grundsatzes über die Art und den Umfang der künftigen Ausübung des Trepp- und Ueberfahrtsrechtes, insbesondere auch bezüglich des Bracheinbaues und der zulässigen Zahl von Spannvieh beim Treppen, mit Rücksicht auf die Zeit und Beschaffenheit der Feldbestellung, der Anpflanzung und der Ernte für ihre Markungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Demjenigen, welcher sich durch eine solche Bestimmung beschwert erachtet, bleibt jederzeit der Weg der Berufung an das Oberamt offen, welches endgültig entscheidet.

§ 36.

Das Ueberfahrtsrecht ist in möglichster Schonung des belasteten Grundstücks insbesondere mit Berücksichtigung des Anbaues auszuüben. Ueber angepflanzte Grundstücke darf erst dann gefahren werden, wenn dem Eigentümer zuvor rechtzeitige Mitteilung gemacht wurde.

§ 37.

Einer Geldstrafe bis zu 9 Mark oder einer Haftstrafe unterliegt, wer, abgesehen von den Fällen der Nr. 9 des § 368 des R.-Str.-G.-B. unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker geht, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist.